

14.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - Fz - In - K - R - U - Wizu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994)

A**Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 5 Abs. 2 (§ 10 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 Grundbuchordnung)

Artikel 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

'(2) Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 24 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 32 Abs. 2 werden nach den Worten "einer offenen Handelsgesellschaft," die Worte "einer Partnerschaftsgesellschaft," eingefügt.'

Begründung:

In § 32 Abs. 2 der Grundbuchordnung sollte zur Erleichterung der Praxis die neue Partnerschaftsgesellschaft neben der offenen Handelsgesellschaft erwähnt werden. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht, weil die Partnerschaftsgesellschaft in diesem Zusammenhang genauso zu behandeln ist wie eine offene Handelsgesellschaft. Dies erschließt sich der Praxis aber nicht sofort.

2. Zu Artikel 5 Abs. 2 a - neu - (Artikel 2 und 9 des Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze)

In Artikel 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

'(2a) Das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S 1744) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nr. 2 werden in § 160 b Abs. 1 Satz 2 FGG die Wörter "die Eintragungen in" gestrichen.
2. Dem Artikel 9 wird folgender Satz angefügt:
"Artikel 1 § 5 Abs. 2 und Artikel 2 treten, soweit sie Vorschriften enthalten, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am 1. Januar 1995 in Kraft." '

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Änderung dient allein der Klarstellung des Gewollten, nämlich, daß der Verweis hinsichtlich der genannten FGG-Vorschriften umfassend zu verstehen ist und sich nicht nur auf Eintragungen beziehen soll.

Zu Nr. 2:

Mit der gespaltenen Inkrafttretensregelung soll ermöglicht werden, die Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß das Gesetz ermächtigt, bereits vor dem 1. Juli 1995 ausfertigen zu können, um diese zum 1. Juli 1995 zeitgleich mit dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz in Kraft treten zu lassen.

§ 5 Abs. 2 PartGG verweist u.a. auf § 8 a und § 9 a Abs. 10 HGB und enthält damit Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Führung des Partnerschaftsregisters in maschineller Form.

§ 160 b FGG verweist u.a. auf § 125 Abs. 2 bis 4 FGG und enthält damit Verordnungsermächtigungen zugunsten der Länder insbesondere zum Erlaß von Konzentrationsverordnungen und zugunsten des Bundes zum Erlaß einer Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters.

3. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c (Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973)

Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

' c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

" (2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Rechtsverordnungen generell der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 GGO II). Die Beschränkung der Zustimmungsbedürftigkeit auf Materien, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, widerspricht Artikel 80 Abs. 2 GG.

4. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 (Artikel 2 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 ist in Artikel 2 a Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "wer" das Wort "als Schiffsführer" einzufügen.

Begründung:

Genaue Bezeichnung des Normadressaten aus Gründen der Bestimmtheit der Norm.

5. Zu Artikel 9 (§ 11 Abs. 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 MBergG)

In Artikel 9 ist in § 11 Abs. 1 die Nummer 5 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 9 in § 12 Abs. 1 die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einbeziehung von Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote des Vertrages zwischen der Behörde und einem Vertragsnehmer in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Für den Normadressaten muß aufgrund der gesetzlichen Vorschrift vorausschauend erkennbar sein, ob sein Handeln mit Geldbuße geahndet werden könnte (vgl. Nachweise bei Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 3 R. 5). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da Art und Umfang der möglichen Ge- und Verbote aus dem Gesetz heraus nicht erkennbar sind.

6. Zu Artikel 9 (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 MBergG)

In Artikel 9 ist § 11 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über die Verpflichtung zur Bestellung verantwortlicher Personen, des § 6 Abs. 1 Nr. 3 über die Verpflichtung zur schriftlichen Erklärung der Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen oder des § 6 Abs. 1 Nr. 4 über die Verpflichtung zur Namhaftmachung der verantwortlichen Personen oder zur unverzüglichen Anzeige der Änderung ihrer Stellung im Betrieb oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,"

Begründung:

Anpassung der Bußgeldvorschrift an die zugrunde liegenden materiellen Gebotsnormen aus Gründen inhaltlicher Deckungsgleichheit. Eine Bewehrung des 2. Halbsatzes des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erscheint nicht erforderlich.

7. Zu Artikel 9 (§ 12 Abs. 1 MBergG)

In Artikel 9 ist in § 12 Abs. 1 nach dem Wort "Wer" das Wort "vorsätzlich" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In § 12 Abs. 1 werden einige der Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 11, die vorsätzlich oder fahrlässig begiehbar sind, unter bestimmten Voraussetzungen als Straftatbestände qualifiziert. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte in § 12 Abs. 1 das Wort "vorsätzlich" eingefügt werden (vgl. Kast, Bundesanzeiger 42/83, S. 13, 2.1.9.2).

8. Zu Artikel 11 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 11 die Wörter "von einem Schiff aus" zu streichen sind.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Erfassung von Umweltstraftaten würde dazu führen, daß das deutsche Strafrecht auf gleichartige Straftaten, die von Plattformen aus begangen werden, nicht mehr anwendbar wäre. Ein ersichtlicher Grund dafür fehlt. Dem soll abgeholfen werden.

B

9. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß**
- empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.

